

Eine mögliche Strafbarkeit gemäß § 328 III Nr. 1 u. 2 StGB ist folglich ausgeschlossen, weil diese Vorschrift zum damaligen Zeitpunkt nur den unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen unter Strafe stellte.

§ 330 I Nr. 2 StGB damaliger Fassung lautet:

Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen oder anderen Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dient und dadurch Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet.

Das Gesetz beschränkt sich hier nicht auf den Schutz von Luftverunreinigung und Lärm, sondern bezieht auch die Rechtsvorschriften usw. zum Schutze vor allen sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 BImSchG, nämlich auch vor Erschütterungen und Strahlen, aber auch zum Schutze vor anderen Gefahren für die Allgemeinheit und Nachbarschaft mit ein. Der Sache nach handelt es sich ebenso wie bis dahin bei § 64 BImSchG, den sie ersetzt, um eine Blankettnorm, die eine umweltschutzbezogene Rechtsvorschrift usw. als Bezugsnorm voraussetzt und hierdurch jeweils ihre Konkretisierung und ferner eine Eingrenzung dadurch erfährt, daß die Tat stets beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine begangen sein muß. Selbst wenn man unterstellt, daß das Kaufhaus eine Anlage oder Betriebsstätte darstellt, sind mit den Immissionen beim Betrieb der Anlage oder Betriebsstätte nicht evtl. Rückstände einer monatlichen Schädlingsbekämpfung in einem Kaufhaus gemeint, sondern solche Immissionen die gerade spezifisch bei dem Betrieb der Anlage oder Betriebsstätte entstehen.

§ 330a I StGB damaliger Fassung lautet:

Wer Gifte in der Luft, in einem Gewässer, im Boden oder sonst verbreitet oder freisetzt und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Giftbegriff ist hiernach nicht in dem weitergehenden Sinne der Vorschrift über den Transport gefährlicher Güter oder des Chemikaliengesetzes zu verstehen sondern restriktiv auszulegen. Er erfaßt nur "hochgiftige" Stoffe die dazu geeignet sind, die

Gesundheit zu zerstören (Steindorf in Leipziger Kommentar, 10. Auflage, Berlin 1988). Die akute Toxizität des Pyethrum beträgt laut EG-Sicherheitsdatenblatt LD50 oral: 5.600 mg/kg (Ratte) bzw. LC50 inhalativ: 7,83 mg/l (Ratte). Nach der Einstufung gemäß Anhang II Nr. 2.2.1 der GefStoffV gelten die verwendeten Schädlingsbekämpfungsmittel Pyredi 2000 Trockennebel und Pyredi 2000 Emulsion als mindergiftig, so daß eine Erfüllung des Tatbestandes nach § 330a I StGB alter Fassung ausgeschlossen ist.

Die Erfüllung weiterer Straftatbestände aus dem damaligen Umweltschutzstrafrecht kommt nicht in Betracht.

Als Tatvorwurf verbleibt die fahrlässige Körperverletzung. Bezüglich dieses Tatvorwurfs ist in dem Einstellungsbescheid vom 10.05.2000 in dem Ermittlungsverfahren 29 Js 9720/95 ausführlich Stellung genommen worden. Ihre erneute Anzeige enthält keine neuen Anhaltspunkte, Erkenntnisse, Tatsachen oder Beweismittel.

Der Anhang V Nr. 6 der GefStoffV verlangt beim Wechsel der Reinigungsfirma keine Anzeige dieses Wechsels.

Bei der Durchsuchung im Kaufhof am 11.02.99 konnten keine belastenden Beweismittel beschlagnahmt werden. Protokolle über Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind erst ab 1996 vorhanden gewesen.

Auch aus dem umfassenden Bericht des Dr. Englitz in der Anlage Ihrer Anzeige geht keine genaue Dokumentation der Staubprobenentnahme hervor. Somit bleibt es bei der Feststellung, daß die hohe Konzentration in den Staubproben ein Indiz für eine nicht sachgerecht durchgeführte Schädlingsbekämpfung sein könnte, jedoch ein Rückschluß auf den Zeitpunkt der letzten Schädlingsbekämpfung und deren Verantwortliche nicht möglich ist.

Im Einstellungsbescheid vom 10.05.2000 wird auch erwähnt, daß die Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen von der Firma AS Service nicht 6 mal/Jahr sondern einmal monatlich in dem tatrelevanten Zeitraum durchgeführt wurden. Eigene Maßnahmen durch das Kaufhauspersonal seien nur in Bereichen außerhalb des Verkaufs vorgenommen worden.

Eine Beeinflussung der Zeugen durch die Beschuldigten ließ sich damals genauso wie heute nicht nachweisen. Alle übrigen Mitarbeiter der Süßwarenabteilung gaben an, daß sie keine gesundheitlichen Beschwerden aufgrund der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen hatten.

Im damaligen Ermittlungsverfahren der StA Hannover konnte den Beschuldigten kein fahrlässiger Umgang mit der Gesundheit der Angestellten vorgeworfen werden. Auch auf Seiten der Hersteller bzw. Verwenderer der Schädlingsbekämpfungsmittel ist ein Verschulden nicht ersichtlich, da nur solche Produkte eingesetzt wurden, die hinsichtlich Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von der Biologischen Bundesanstalt Braunschweig und dem Bundesgesundheitsamt Berlin anerkannt sind. Für diese Ergebnisse ist der Ausgang des Frankfurter Ermittlungsverfahrens irrelevant.

Mangels neuer Erkenntnisse, Anhaltspunkte, Tatsachen oder Beweismittel mußte ich das Verfahren gemäß § 170 II StPO einstellen.

Hochachtungsvoll

Rosendahl

Staatsanwältin

Beglaubigt


Kottländer

Justizangestellte